

**Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs
bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben von
Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz**

1. Grundsätze

- 1.1 Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben eines nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens
- 1.1.1 andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
 - 1.1.2 eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.
- 1.2 Der Grundsatz in Ziffer 1.1 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Straßengesetze der Länder, Bundeswasserstraßengesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz usw.) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

2. Ausnahme

- 2.1 Ein Wertausgleich entfällt,
- 2.1.1 soweit in notwendigem Umfang
 - 2.1.1.1 Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - 2.1.1.2 Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr selbst förderfähig wären, verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - 2.1.1.3 zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).
 - 2.1.2 wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn
 - 2.1.2.1 eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Material lediglich verlegt wird,
 - 2.1.2.2 lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.
- 2.2 Muss im Zuge eines Baus oder Ausbaus einer nach § 3 Abs. 1 EntflechtG förderfähigen Maßnahme eine Umgehungsstraße ausgebaut werden, so ist für die für den Umleitungsverkehr größer zu dimensionierende Straße nach Wegfall dieses Umleitungsverkehrs ein Wertausgleich dann nicht anzurechnen, wenn die Straßendecke nur im notwendigen Umfang verstärkt wurde und der Ausbau der Straße selbst nach § 3 Abs. 1 EntflechtG förderfähig wäre oder die Straße ohnehin in der Baulast des Vorhabenträgers ist.

3. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleichs findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Ausgaben der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Ausgaben für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

4. Berechnung des Wertausgleichs

4.1 Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen.

4.2 Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.2.1 der Wert der anfallenden Stoffe,

4.2.2 die Ausgaben für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage und

4.2.3 Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

5. Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Fernmeldelinien

5.1 Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 v. H. der tatsächlichen Ausgaben der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen.

5.2 Bei Fernmeldelinien beträgt der Wertausgleich pauschal 20 v. H. der tatsächlichen Ausgaben der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung.

5.3 In diesen Pauschalen sind auch enthalten:

5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,

5.3.2 Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,

5.3.3 Wertminderungen.

6. Abweichende Berechnung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde eine Berechnung nach Nr. 4 für Ver- und Entsorgungsanlagen oder eine pauschale Abrechnung nach Nr. 5 für andere Anlagen zulassen oder verlangen.